
Infektionsschutzkonzept der THD

Gemäß § 6 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BInfSMV) vom 01.09.2021 und des infolge von § 6 Abs. 2 der 14. BayInfSMV erlassenen Rahmenkonzepts für Hochschulen (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 21. September 2021, Az. Z-V7300/121/104 und G53n-G8390-2020/4011-23), das am 21.09.2021 im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde, hat die Technische Hochschule Deggendorf (THD) ein speziell auf den Hochschulbetrieb abgestimmtes, individuelles Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung aller am Hochschulbetrieb beteiligten Personen unter Beachtung der geltenden Rechtslage zu erarbeiten und zu beachten.

Dieser Maßgabe wird mit dem vorliegenden **Infektionsschutzkonzept der THD** Rechnung getragen. Es verfolgt das Ziel, den Präsenzlehrbetrieb und sonstigen Hochschulbetrieb in Präsenz zu ermöglichen, dabei aber Studierende und Beschäftigte bei der Durchführung zu schützen und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Mit der Veröffentlichung dieses Infektionsschutzkonzepts im Intranet und der Versendung an die Verteiler Gesamtpersonal und Studierende der THD sowie an die auf dem Campus befindliche Fraunhofer-Projektgruppe und den Facility Management Dienstleister Caverion werden alle Hochschulangehörigen umfassend darüber informiert und auf dessen Verbindlichkeit ausdrücklich hingewiesen. Die Fakultäten werden verpflichtet, das Infektionsschutzkonzept an ihre jeweiligen Lehrbeauftragten weiterzugeben und diese ebenfalls auf dessen Verbindlichkeit hinzuweisen. Beim Einsatz von Fremdfirmen auf dem Campus oder der Gewährung des Zugangs an Externe ist der jeweilige Auftraggeber oder Veranstalter verpflichtet, diese/n über das Infektionsschutzkonzept zu informieren und dies entsprechend zu dokumentieren.

Alle Hochschulmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen, die damit zusammenhängenden arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben und das Infektionsschutzkonzept in den Bereichen eingehalten werden, für die sie jeweils verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Lehrende. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Hochschulleitung wird die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen geeignete Maßnahmen ergreifen.

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

a) Allgemeine Vorgaben

Generell sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (insbesondere Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV in der jeweils aktuellsten Form, COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV) einzuhalten und umzusetzen.

Die Vorgaben der infektionsschutzrechtlichen beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils aktuellsten Form und gegebenenfalls darauf gestützte Anordnungen der örtlichen Behörden können strengere Regelungen enthalten als das Infektionsschutzkonzept der THD. Über Neuerungen, die Auswirkungen auf den Hochschulbetrieb haben, wird die Hochschulleitung so zeitnah wie möglich informieren.

b) 3G-Regel

Bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde, in welcher die THD einen Standort hat, haben grundsätzlich nur Personen Zugang zu geschlossenen Räumen der Hochschule, die im Sinne der einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorschriften geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel).

Die 3G-Regel gilt zudem bei Präsenzveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz.

Eine Ausnahme von der 3G-Regel gilt insbesondere für

- Prüfungen (einschließlich aller Prüfungsbestandteile) und
- für den Hochschulbetrieb oder die Durchführung von Veranstaltungen nötige berufliche oder gemeinwohldienliche ehrenamtliche Tätigkeiten.

Entsprechende Aushänge wurden in allen Liegenschaften der THD angebracht.

Nach Ziffer 2.3 des Rahmenkonzepts für Hochschulen ist statt einer vollständigen Kontrolle von 3G-Nachweisen eine Kontrolle mittels strukturierter und effektiver Stichproben zulässig.

An der THD wird die Überprüfung der 3G-Regel folgendermaßen ausgestaltet:

Die Einhaltung wird am Lehrstandort Deggendorf durch einen beauftragten Sicherheitsdienst überprüft, da dies der Standort mit der höchsten Studierendenzahl und Fluktuation ist.

Zu diesem Zweck sind von Montag bis Freitag zwei Sicherheitsmänner im Einsatz. Der Sicherheitsdienst führt in Deggendorf vor Beginn eines jeden Vorlesungsblockes Zugangskontrollen im Freien vor einem zufällig ausgewählten Fakultätsgebäude/Hörsaalgebäude am Campus durch und positioniert sich am Zugang zum betreffenden Fakultätsgebäude/Hörsaalgebäude. Beim nächsten Vorlesungsblock wechselt der Sicherheitsdienst zu einem anderen zufällig ausgewählten Fakultätsgebäude/Hörsaalgebäude. Zwischen den Vorlesungsblöcken führt er freie Kontrollen auf dem Campusgelände, vor und in der Bibliothek, in den Gebäuden und an allen weiteren Standorten der THD in Deggendorf (Land-Au, Degg's, ITC2) durch.

An den anderen Lehrstandorten in Cham und Pfarrkirchen erfolgt die Überprüfung der 3G-Regel durch eigene Bedienstete, da dort eine geringe Fluktuation von Studierenden herrscht und diese über den Tag verteilt nicht wechseln.

Auf diese Weise führt die THD strukturierte und effektive Stichproben durch, welche die Besonderheiten jedes Standortes berücksichtigt und eine angemessene Kontrollquote sicherstellt.

Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, so dass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises sowie bei Nichtvorlage eines Nachweises wird der Einlass durch den Sicherheitsdienst verwehrt. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Gäste, Besucher oder Nutzer ist grundsätzlich nicht erforderlich; ausgenommen sind Personen, die der Nachweispflicht nicht nachkommen und von den kontrollierenden Personen an das Vorzimmer der Kanzlerin gemeldet werden. Dieses meldet derartige Verstöße wiederum an die zuständige Ordnungsbehörde, welchem die Entscheidung über die Sanktionierung mittels Bußgeld von bis zu EUR 250 obliegt und ergreift die ggf. weiteren erforderlichen Maßnahmen.

Die kontrollierenden Personen werden gemäß einem von der THD zur Verfügung gestellten Formblatt folgende Daten erheben:

- Anzahl der durchgeführten Kontrollen
- Anzahl der Fälle, die gegen die 3G-Regel verstoßen haben (in diesem Fall inkl. Name und Vorname)

Das Formblatt ist einmal wöchentlich an das Vorzimmer der Kanzlerin zu schicken, welches noch ergänzen wird, wie viele Fälle an die Ordnungsbehörden gemeldet wurden und das

Formblatt anschließend ebenfalls wöchentlich beginnend zum 18.10.2021 an das StMWK schickt.

Die Studierenden der THD wurden vorab mittels E-Mail an die Studierendenadresse zu Semesterbeginn über die 3G-Regel sowie über die Konsequenzen bei Nichteinhaltung informiert.

c) Testkonzept

Die THD hat eine Kooperation mit einem externen Dienstleister abgeschlossen, der ab Semesterbeginn von Montag bis Freitag im Zeitrahmen zwischen 07 und 16 Uhr kostenlose Testungen für Studierende am Campus in Deggendorf anbietet. Darüber hinaus wurden die Studierenden der THD darüber informiert, dass über das Testzentrum des Landkreises Deggendorf auf der Ackerloh sowie über die örtlichen Apotheken Testmöglichkeiten gegeben sind sowie die Testzentren an den jeweiligen Wohnorten und THD-Standorten genutzt werden können.

Mit den Testzentren in den Landkreisen Cham und Pfarrkirchen wurde ebenfalls Kontakt aufgenommen, um diese darauf vorzubereiten, dass zu Semesterbeginn infolge der 3G-Regel mit einer höheren Anzahl von Studierenden zu rechnen ist.

Die Studierenden der THD wurden vorab mittels E-Mail an die Studierendenadresse zu Semesterbeginn auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises hingewiesen (sofern kein Impf- oder Genesen-Nachweis erbracht wird). Kann der/die Studierende keinen Testnachweis vorzeigen, ist der Zugang zur THD gemäß der 3G-Regel untersagt.

d) Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt

Grundsätzlich dürfen Personen,

- die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind z. B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder
- bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist, am Hochschulbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die THD (Gebäude und sonstige geschlossene Räume) nicht betreten. Entsprechende Aushänge wurden an allen Liegenschaften der THD angebracht.

Eine Person, die während ihres Aufenthalts an der THD für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Hochschulräume und das Hochschulgebäude zu verlassen und die THD zu informieren. Die THD meldet den Sachverhalt

umgehend der zuständigen Gesundheitsbehörde, die gegebenenfalls in Absprache mit der THD weitere Maßnahmen (z. B. Quarantänemaßnahmen) trifft, die nach Sachlage von der THD umzusetzen sind.

e) Information und Schulung

Am Hochschulbetrieb beteiligte Personen wurden von der THD über den richtigen Umgang mit medizinischen Gesichtsmasken sowie über allgemeine Hygienevorschriften informiert. Insoweit wurde ein Leitfaden für Mund-Nase-Bedeckungen (Anlage 1) an alle am Hochschulbetrieb beteiligten Personen verteilt. Zudem bietet die THD über ihre Fachkräfte für Arbeitssicherheit eine entsprechende Beratung von Hochschulmitgliedern an. In Abstimmung mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit wurde eine spezifische Corona-Gefährdungsbeurteilung für die THD erstellt (Anlage 2), die alle Vorgesetzten für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchzuführen haben.

2. Organisatorische Vorgaben zur Durchführung von Präsenz(lehr-)veranstaltungen

Beim Betreten der Hochschule (Innen- und Außenbereich) sind insbesondere folgende Hygienevorgaben strengstens einzuhalten:

- a) In Gebäuden und geschlossenen Räumen der THD gilt für Studierende und Besucher grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske ist ausreichend, keine Pflicht für FFP2-Masken). Es gilt das Maskenschutzkonzept für Behörden, Stand 09.09.2021 (Anlage 3). Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich auch am Platz, da der Mindestabstand im Regelfall nicht eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht für den jeweiligen Dozierenden, sofern er durchgängig einen ausreichenden Mindestabstand einhalten kann.

In Gebäuden und geschlossenen Räumen der THD gilt für Beschäftigte ebenfalls grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske ist ausreichend, keine Pflicht für FFP2-Masken).

Die Maskenpflicht gilt insbesondere nicht

- am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird;
- soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird.

Entsprechende Aushänge wurden an wesentlichen Punkten der Liegenschaften angebracht.

Grundsätzlich gilt für alle Hochschulmitglieder die Verpflichtung, Masken eigenständig mitzuführen. Es wurden Kontingente an FFP2-Masken sowie medizinischen Gesichtsmasken an die Beschäftigten der THD ausgegeben. Es besteht die Möglichkeit für die Beschäftigten, jederzeit weitere FFP2-Masken und medizinische Gesichtsmasken beim Krisenstab nachzuordern. Die THD hat zudem einen Maskenverkauf eingerichtet.

- b) Wo möglich, ist stets der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren und sind Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen zu vermeiden. Entsprechende Aushänge wurden an wesentlichen Punkten der Liegenschaften angebracht.
- c) In Sanitärbereichen und Laboren sowie in den Vorlesungsräumen werden Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorgehalten. Möglichkeiten zur Händedesinfektion werden in den Eingangsbereichen aller Gebäude sowie in den Sanitärbereichen bereitgestellt.
- d) Gegenstände (Arbeitsmittel, Werkzeuge etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, wird die Reinigung der Gegenstände vor jeder Nutzung dadurch ermöglicht, dass Flächendesinfektionsmittel und Tücher in den Räumen bereitgestellt werden.
- e) Räume werden regelmäßig gereinigt. Tische und gemeinsam genutzte Gerätschaften (Werkzeuge; Versuchsvorrichtungen; Rechnertastaturen etc.) sind regelmäßig durch die jeweiligen Benutzer zu reinigen. Insoweit werden in den Vorlesungsräumen und Laboren Flächendesinfektionsmittel und Tücher bereitgestellt, die dies ermöglichen. Der jeweilige Lehrende/Veranstalter weist vor und nach Beginn jeder Vorlesung/Veranstaltung darauf hin.
- f) Zur Reduzierung der Gefahr von Schmierinfektion sind Räume soweit möglich offenzuhalten und Griffkontakte zu minimieren. Der jeweilige Lehrende/Veranstalter öffnet die Tür zu Vorlesungs-/Veranstaltungsbeginn und schließt diese erst, wenn alle Teilnehmer anwesend sind.
- g) Für alle Räumlichkeiten ist regelmäßiges Lüften zu gewährleisten. Die THD hat beigefügtes Lüftungskonzept (Anlage 4) erstellt, welches die Bestimmungen des Arbeits- bzw. Gesundheitsschutzes nach den geltenden Vorgaben zugrunde gelegt.
- h) In Bereichen mit Publikumsverkehr wie Service Points wurden Schutzvorrichtungen aus Plexiglasscheiben aufgestellt.

- i) Durch Aushänge an wesentlichen Punkten der Liegenschaften wird auf Hygieneempfehlungen wie regelmäßiges Händewaschen, das Husten in die Armbeuge und die Desinfektion hingewiesen.
- j) Der Aufenthalt in engen Räumlichkeiten wie Toiletten ist möglichst auf Einzelnutzung zu beschränken (worauf entsprechende Aushänge hinweisen), die Nutzung von Aufzügen ist zu vermeiden.
- k) Allen Hochschulangehörigen wird für den Aufenthalt auf dem Gelände der Hochschule die Nutzung der Corona-Warn-App dringend empfohlen.
- l) Die Einhaltung der unter Punkt 2 a) bis g) getroffenen Regelungen sind von allen Vorgesetzten stichprobenartig zu kontrollieren.

3. Organisatorische Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen

Bei der Durchführung von Prüfungen sind Punkt 2 a) bis g) ebenfalls einzuhalten.

Die 3G-Regel gilt nicht.

Die THD wird sich bemühen, möglichst große Räumlichkeiten für Prüfungen zur Verfügung zu stellen.

4. Sonstiger Hochschulbetrieb

- a) Bibliotheksbetrieb: Die Bibliothek ist mit allen Standorten wieder für den Besucherverkehr und den Ausleihbetrieb geöffnet. Es gelten die Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils aktuellsten Form, insbesondere auch die 3G-Regel. Insoweit werden wie unter Punkt 1b) beschrieben stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.
- b) Speisenverkauf: Es gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorschriften und das Rahmenhygienekonzept Gastronomie.
- c) Serviceangebote der THD: Publikumsverkehr, der für den Forschungs- und Lehrbetrieb der Hochschule nicht essentiell ist, wurde so weit wie möglich reduziert. Er wurde weitestgehend durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation ersetzt werden.
Für Serviceangebote der Hochschule, die persönlichen Kontakt erfordern, werden durch organisatorische Maßnahmen (Vergabe von Individualterminen, Definition von Servicebüros gemäß Anlage 5) Menschenansammlungen vermieden.

- d) Durchführung von Veranstaltungen: Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie für Tagungen und Kongresse gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Hochschulgeländes. Der jeweilige Veranstalter (intern oder extern) ist zudem an die Vorgaben dieses Infektionsschutzkonzeptes, insbesondere die Regelungen gem. Punkt 2 gebunden. Bei der Vergabe von Räumen gilt dabei stets der Vorrang für den Forschungs- und Lehrbetrieb der Hochschule.
- e) Durchführung von Hochschulsport: Bei der Durchführung des Hochschulsports gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Sport (einschließlich des Rahmenkonzepts Sport).
- f) Exkursionen sind wieder ohne Genehmigung durch den Krisenstab bzw. die Hochschulleitung zulässig. Dem jeweiligen durchführenden Dozenten obliegt die 3G-Kontrolle sowie die Anordnung und Überwachung der Maskenpflicht.
- g) Für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt für Beschäftigte weiterhin die Corona-Arbeitsschutzverordnung. Personenkontakte und die gleichzeitige Nutzung von Betriebs- und Pausenräumen durch mehrere Personen sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Generell sollten Zusammenkünfte mehrerer Personen nach Möglichkeit durch den Einsatz digitaler Informationstechnologie ersetzt werden.

5. Kontaktdaten und Vorgehen im (potentiellen) Infektionsfall

Bei Fragen können Sie sich – wie bereits bisher – jederzeit unter krisenstab@th-deg.de an den Krisenstab wenden. Dieser koordiniert auch die Einbindung weiterer Ansprechpartner wie etwa der Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder des zuständigen Betriebsarztes.

Im Falle eines Verdachts auf eine COVID-19-Erkrankung, einer bestätigten COVID-19-Erkrankung oder einer Quarantäneanordnung informieren Sie bitte umgehend Ihren jeweiligen Vorgesetzten sowie den Krisenstab unter krisenstab@th-deg.de.